

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin**

## **Präambel**

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am **11. Monat 20JJ** folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin erlassen\*):

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit und
- § 4 Umfang der Leistungen
- § 5 Masterarbeit
- § 6 Studienabschluss
- § 7 Inkrafttreten

## **Anlagen**

- Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Zeugnis (Muster)
- Anlage 3: Urkunde (Muster)

---

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am **00. Monat 20JJ** bestätigt worden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der Freien Universität Berlin (SfAP) Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im Masterstudiengang Bildungswissenschaft des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Psychologie der Freien Universität Berlin (Masterstudiengang).

## **§ 2 Prüfungsausschuss**

Zuständig für die Organisation der Prüfungsleistungen und die übrigen in der SfAP genannten Aufgaben ist der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin eingesetzte Prüfungsausschuss.

## **§ 3 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

## **§ 4 Umfang der Leistungen**

- (1) Im Rahmen des Masterstudiengangs sind Prüfungs- und Studienleistungen (Leistungen) im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) nachzuweisen, davon
- 90 LP in Modulen gemäß § 4 Studienordnung
  - 30 LP für die Masterarbeit gemäß § 5 dieser Ordnung.
- (2) Die in den Modulen des Masterstudiengangs zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## **§ 5 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, eine Forschungsaufgabe selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Arbeits- und Forschungsergebnisse methodisch und inhaltlich angemessen darzustellen und kritisch zu werten. Die Masterarbeit wird in der Regel eine empirische Ausrichtung haben, kann aber auch einen theoretischen Beitrag zur Forschung im Gegenstandsfeld oder zur erziehungswissenschaftlichen Methodologie leisten. Die thematische Anbindung an das Modul Lehrforschungsprojekt wird empfohlen.
- (2) Den Studentinnen und Studenten soll Gelegenheit gegeben werden, ihre Abschlussarbeit im Kontext der an der Freien Universität Berlin laufenden erziehungswissenschaftlichen Forschungsprojekte anzufertigen.
- (3) Studentinnen und Studenten werden auf Antrag zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie
1. im Masterstudiengang zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
  2. Die Module gemäß § 4 Abs. 2 und 3 der Studienordnung im Umfang von 60 LP erfolgreich absolviert haben.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 beizufügen, ferner die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung über die Übernahme der Betreuung der Masterarbeit gemäß Satz 1 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Befolgung besteht nicht.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate.

(7) Die Masterarbeit wird in deutscher oder englischer Sprache verfasst und soll bis zu 24.000 Wörter umfassen; die Quellennachweise und Anhänge werden hierbei nicht mitgerechnet. Der Arbeit ist eine einseitige Zusammenfassung in englischer Sprache (Summary) voranzustellen.

(8) Auf Antrag kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch angefertigt werden; dem Antrag wird vom Prüfungsausschuss stattgegeben, sofern zwei prüfungsberechtigte Lehrkräfte diese Sprache hinreichend beherrschen, um die Masterarbeit bewerten zu können und hierzu bereit sind.

(9) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas durch den Prüfungsausschuss. Das Thema kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden und gilt dann als nicht ausgegeben. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ausgabe und Fristeinhaltung sind aktenkundig zu machen.

(10) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzugeben. Mit der Masterarbeit hat der Prüfling eine Versicherung abzugeben, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Ein Exemplar der Arbeit kann nach Abschluss der Prüfung in die Institutsbibliothek aufgenommen werden, sofern der Prüfling zustimmt.

(11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfungsberechtigten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden, zu bewerten. Die Bewertungen sollen spätestens vier Wochen nach Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss vorliegen.

(12) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden, so kann sie einmal wiederholt werden.

(13) Die Studentinnen und Studenten können Planung und Zwischenergebnisse der Masterarbeit in einem begleitenden Forschungskolloquium präsentieren und erörtern. Die Teilnahme wird empfohlen.

## **§ 7 Studienabschluss**

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß §§ 4, 5 dieser Ordnung in Verbindung mit § 4 der Studienordnung geforderten Leistungen nachgewiesen sind. Der Studienabschluss ist ausgeschlossen, soweit die Studentin oder der Student an einer anderen Hochschule im gleichen Studiengang oder in einem Modul, welches mit einem der im Masterstudiengang zu absolvierenden und bei der Ermittlung der Gesamtnote zu berücksichtigenden Module identisch oder vergleichbar ist, Leistungen endgültig nicht erbracht oder Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(2) Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und eine Versicherung beizufügen, dass für die Person der Antragstellerin oder des Antragstellers keiner der Fälle gemäß Absatz 1 Satz 2 vorliegt. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein Zeugnis, eine Urkunde (Anlagen 2 und 3) sowie ein Diploma Supplement (englische und deutsche Version). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt. Auf Antrag werden ergänzend englische Versionen von Zeugnis und Urkunde ausgehändigt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang vom 18. März 2010 (FU-Mitteilungen Nr. 35/2010, S.693) außer Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für Studentinnen und Studenten, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert oder wieder immatrikuliert werden. Studentinnen und Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang an der Freien Universität Berlin immatrikuliert wurden, erbringen die Leistungen auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2, sofern sie nicht die Erbringung der Leistungen auf der Grundlage dieser Ordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder deren Anrechnung auf nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung zu erbringende Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

(4) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2015 gewährleistet.

## **Anlage 1: Leistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte**

### Erläuterungen:

Im Folgenden werden für die Module des Masterstudiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul,
- die Prüfungsformen,
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme und
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweiligen Lehr- und Lernformen die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzpflcht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Zu jedem Modul muss die zugehörige Modulprüfung abgelegt werden. Module werden mit nur einer Prüfungsleistung (Modulprüfung) abgeschlossen. Die Modulprüfung ist auf die Qualifikationsziele des Moduls zu beziehen und überprüft die Erreichung der Ziele des Moduls exemplarisch. Der Prüfungsumfang wird auf das dafür notwendige Maß beschränkt. In Modulen, in denen alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, ist die Prüfungsform des jeweiligen Semesters von der verantwortlichen Lehrkraft spätestens im ersten Lehrveranstaltungstermin festzulegen. Leistungspunkte werden ausschließlich nach der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung des Moduls verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie der Turnus, in dem das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den Masterstudiengang zu entnehmen.

<b>Modul 1: Entwicklung im Bildungssystem und Bildungsforschung</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung I	Klausur (90 Minuten)	Teilnahme wird empfohlen
Vorlesung II		Teilnahme wird empfohlen
Seminar		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 10		

<b>Modul 2: Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung I	Hausarbeit (3.500 bis 4.000 Wörter) oder Forschungsbericht (3.500 bis 4.000 Wörter)	ja
Übung I		Teilnahme wird empfohlen
Vorlesung II		ja
Übung II		Teilnahme wird empfohlen
Seminar I		ja
Seminar II		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 20		

<b>Modul 3a: Theoretische Grundlagen - Bildungssysteme</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar I	Referat (ca. 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (3.500 bis 4.000 Wörter)	ja
Seminar II		ja
Seminar III		ja
Seminar IV		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul 3b: Theoretische Grundlagen – Anthropologie und Kultur</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar I	Referat (ca. 20 Minuten mit schriftlicher Ausarbeitung, ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (3.500 bis 4.000 Wörter);	ja
Seminar II		ja
Seminar III		ja
Seminar IV		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul 4a: Konzeptionelle Grundlagen - Felder professionellen Handelns</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Vorlesung	Hausarbeit (3.500 bis 4.000 Wörter)	ja
Seminar I		ja
Seminar II		ja
Seminar III		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul 4b: Konzeptionelle Grundlagen - Wissensvermittlung</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar I	Hausarbeit (3.500 bis 4.000 Wörter)	ja
Seminar II		ja
Seminar III		ja
Seminar IV		ja
<b>Leistungspunkte:</b> 15		

<b>Modul 5: Forschungsplanung und Publikation</b>		
<b>Zugangsvoraussetzungen:</b> keine		
<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Seminar	Wissenschaftlicher Vortrag (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (2.500 Wörter) oder	ja
Übung	Posterpräsentation (15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung (2.500 Wörter)	ja

**Leistungspunkte:** 10

**Modul 6: Lehrforschungsprojekt**

**Zugangsvoraussetzungen:** keine

<b>Lehr- und Lernformen</b>	<b>Modulprüfungen</b>	<b>Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme</b>
Kolloquium	Abschlussbericht zum Lehrforschungsprojekt (8.000 Wörter); die Modulprüfung wird nicht differenziert bewertet.	Teilnahme wird empfohlen

**Leistungspunkte:** 20



## Anlage 2: Zeugnis (Muster)



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN  
FACHBEREICH ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT UND PSYCHOLOGIE

### Zeugnis

**Frau/Herr [Vorname/Name]**

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

### **Bildungswissenschaft**

auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr) mit der Gesamtnote

**[Note als Zahl und Text]**

erfolgreich abgeschlossen und die erforderliche Zahl von 120 Leistungspunkten nachgewiesen.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereich(e)	Leistungspunkte	Note
Grundlagenbereich	30 (30)	[XX]
Profilbereich	30 (30)	[XX]
Vertiefungsbereich	30 (10)	[XX]
Masterarbeit	30 (30)	[XX]

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend; 4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Ein Teil der Leistungen ist unbenotet; die in Klammern gesetzte Leistungspunktzahl benennt den Umfang der benoteten Leistungen, die die Gesamtnote beeinflussen.

### Anlage 3: Urkunde (Muster)



## U r k u n d e

Frau/Herr [Vorname/Name]

geboren am [Tag/Monat/Jahr] in [Geburtsort]

hat den Masterstudiengang

### **Bildungswissenschaft**

erfolgreich abgeschlossen.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/ Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

### **Master of Arts (M.A.)**

verliehen.

Berlin, den [Tag/Monat/Jahr]

(Siegel)

Die Dekanin/der Dekan

Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses